

Neufassung der Satzung

des Wasserverbandes Klötze

über die Abwälzung der Abwasserabgabe

(Abwasserabgabensatzung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabepflichtige
- § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleiter
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 7 Anzeigepflicht
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Anwendung des KAG-LSA
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), den §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568), den §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I. 114), dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S.769, 801) sowie dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl.LSA S.700) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze in ihrer Sitzung am 25.06.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Abgabe

1. Der Wasserverband Klötze wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Direkteinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter), an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
2. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Abwasser zuvor in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

Abgabepflichtiger

1. Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Wasserverband schriftlich Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
2. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der Eigentümer die Mitteilung der Änderung nach §7, Abs. 2 versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung beim Wasserverband Klötze entsteht.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Die Abgabepflicht entsteht für vorhandene Kleineinleitungen jeweils nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr).
2. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige dies dem Verband schriftlich angezeigt hat.
3. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung beim Wasserverband Klötze entsteht, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleiter

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet (Hauptwohnsitz).
2. Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Sie gelten nach Maßgabe des §1 als Einleiter.
3. Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 € im Jahr.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zur Abgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu erteilen.

§ 7 Anzeigespflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Jede Änderung der tatsächlichen Sachherrschaft nach § 2, Abs.1 über die abgabepflichtige Einleitung ist dem Wasserverband Klötze durch den Eigentümer schriftlich innerhalb eines Monats mitzuteilen.
3. Zur Festsetzung, dass ein Grundstück nach §1, Abs. 2 abgabefrei ist, hat der Abgabepflichtige dem Wasserverband schriftlich den Nachweis zu erbringen, dass eine für das Veranlagungsjahr gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 4,5 WG-LSA vorliegt und die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

§ 8 Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
2. Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1.) genannte Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und

Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Nachweise nicht erbringt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Anwendung des KAG LSA

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des KAG-LSA entsprechen anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Klötze, den 25.06.2009

gez. Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

(Siegel)

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 29.07.2009.